



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 17 (S. 126-127)**

Titel **Bundesbeschluß betreffend Fristverlängerung für die Eisenbahn von Turbenthal bis zur thurgauischen Kantonsgrenze bei Seelmatten.**

Ordnungsnummer

Datum 21.12.1872

[S. 126] Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht:

1) eines Schreibens der Regierung des Kantons Zürich vom 10. Dezember 1872,  
betreffend Fristverlängerung für die Eisenbahn von Turbenthal zur thurgauischen  
Kantonsgrenze bei Seelmatten;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 19. Dezember 1872;  
beschließt:

1) Die in Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 20. Juli 1871 betreffend Genehmigung der  
Konzession für obgenannte Eisenbahn, für den Beginn der Erdarbeiten und die  
Leistung des Finanzausweises festgesetzte Frist wird um ein Jahr, also bis  
20. Juli 1873, verlängert.

2) Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses verbleiben in Kraft  
und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

// [S. 127]

3) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses  
Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe:

Bern, den 20. Dezember 1872.

Der Präsident:

Jules Roguin.

Der Protokollführer:

Lütscher.



Also beschlossen vom Nationalrathe:

Bern, den 21. Dezember 1872.

Der Präsident:

Wirth.

Der Protokollführer:

Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich,  
nach Einsicht des vorstehenden Bundesbeschlusses,  
verordnet:

Es soll derselbe nebst dem Kantonsrathsbeschlusse vom 20. Augstmonat 1872 in das  
Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 4. Jenner 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatsschreiber:

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/21.01.2016]